

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum Repowering einer Windenergieanlage
im Windpark Wülfe-Alme in Brilon**



MESTERMANN
LANDSCHAFTSPLANUNG

GmbH & Co. KG

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
☎ 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Repowering einer Windenergieanlage im Windpark Wülfte-Alme in Brilon

Auftraggeber:

Briloner Hochfläche Wind GmbH & Co. KG
Wülfter Straße 7
59929 Brilon

Verfasser:

Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Lara Hennecke
M. Sc. Ökotoxikologie

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1349

Warstein-Hirschberg, September 2025

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
Anlagen	III
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtlicher Rahmen, Methodik und Definitionen	3
2.1 Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)	3
2.2 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfungsumfang).....	3
2.3 Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände).....	4
2.4 Ablauf und inhaltliche Gliederung der Artenschutzprüfung.....	5
2.5 Häufige und verbreitete Vogelarten	5
2.6 Planungsrelevante Arten	6
2.7 WEA-empfindliche Arten	7
2.7.1 WEA-empfindliche Fledermausarten.....	8
2.7.2 WEA-empfindliche Vogelarten	9
3.0 Vorhabensbeschreibung	11
4.0 Wirkfaktoren	13
5.0 Grundlagenermittlung	14
5.1 Externe Datenquellen	14
5.2 Projektbezogene Geländeuntersuchungen.....	15
5.2.1 Untersuchungsschritte und Untersuchungsgebiete	15
6.0 Bestandssituation	16
7.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	22
7.1 Konfliktanalyse und Ermittlung von potenziellen Konfliktarten	22
7.1.1 Häufige und ungefährdete Tierarten	22
7.1.2 Planungsrelevante Säugetiere	23
7.1.3 Planungsrelevante Vogelarten	24
7.1.4 Besonders geschützte Pflanzenarten.....	31
7.2 Ergebnis der Vorprüfung	31
8.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	32
8.1 Untersuchungen der Fledermausarten	32
8.1.1 Ergebnisse der Erfassung von Fledermausarten	32
8.2 Untersuchungen der Vogelarten.....	32
8.2.1 Ergebnisse der Brutplatzerfassungen	32
8.2.2 Ergebnisse zu Vorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten.....	34
8.2.3 Ergebnis der Erfassung planungsrelevanter Vogelarten.....	34
8.3 Ausschluss potenzieller Konfliktarten	35
8.3.1 Ausschluss nicht nachgewiesener Arten	35
8.3.2 Ausschluss von Arten mit Nachweis außerhalb des UG 300 m.....	35
8.4 Betrachtung potenzieller Konfliktarten und -artengruppen	35
8.5 Säugetiere.....	36
8.5.1 WEA-empfindliche Fledermausarten.....	36

Verzeichnisse

8.5.2 Weitere planungsrelevante Fledermausarten.....	37
8.6 Vogelarten.....	39
8.6.1 WEA-empfindliche Vogelarten	39
8.6.2 planungsrelevante Vogelarten	45
9.0 Ergebnis der vertiefenden Prüfung	48
9.1 Spezialfall Repowering	48
9.2 Ausschluss nicht nachgewiesener Arten.....	48
9.3 Ausschluss von Arten mit Nachweis außerhalb des UG 300 m	48
9.4 Konfliktanalyse der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände.....	49
9.5 Allgemeine Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen	49
9.6 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen	51
10.0 Zusammenfassung	53
Quellenverzeichnis	55

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Lage der geplanten WEA (rot-schwarzer Kreis)	1
Abb. 2 Blick Richtung Norden auf den geplanten Anlagenstandort.....	16
Abb. 3 Blick Richtung Nordosten auf die Rückbau-WEA und den Gehölzbestand mit Quellbach.....	17

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MUNV 2024) als WEA-empfindlich klassifizierte Fledermausarten.	8
Tab. 2 Koordinaten und Flurstücke der geplanten und der zum Rückbau vorgesehenen WEA.	11
Tab. 3 Zusammenfassung der potenziellen Wirkfaktoren einer Planung.	13
Tab. 4 Ausgewertete externe Datenquellen im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.	14
Tab. 5 Untersuchungsschritte und Untersuchungsgebiete im Zusammenhang mit den Untersuchungen der Fauna 2022.....	15
Tab. 6 Planungsrelevante Säugetiere und Darstellung der Konfliktarten.....	23
Tab. 7 Für die UGs bis 3.000 m recherchierte planungsrelevante Vogelarten und Darstellung der möglichen Konfliktarten.....	24
Tab. 8 Auflistung der 2022 nachgewiesenen Horste und Brutplätze im Untersuchungsgebiet 3.000 m.	33
Tab. 9 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Konflikte am WEA-Standort und / oder entlang der Zuwegung.	52

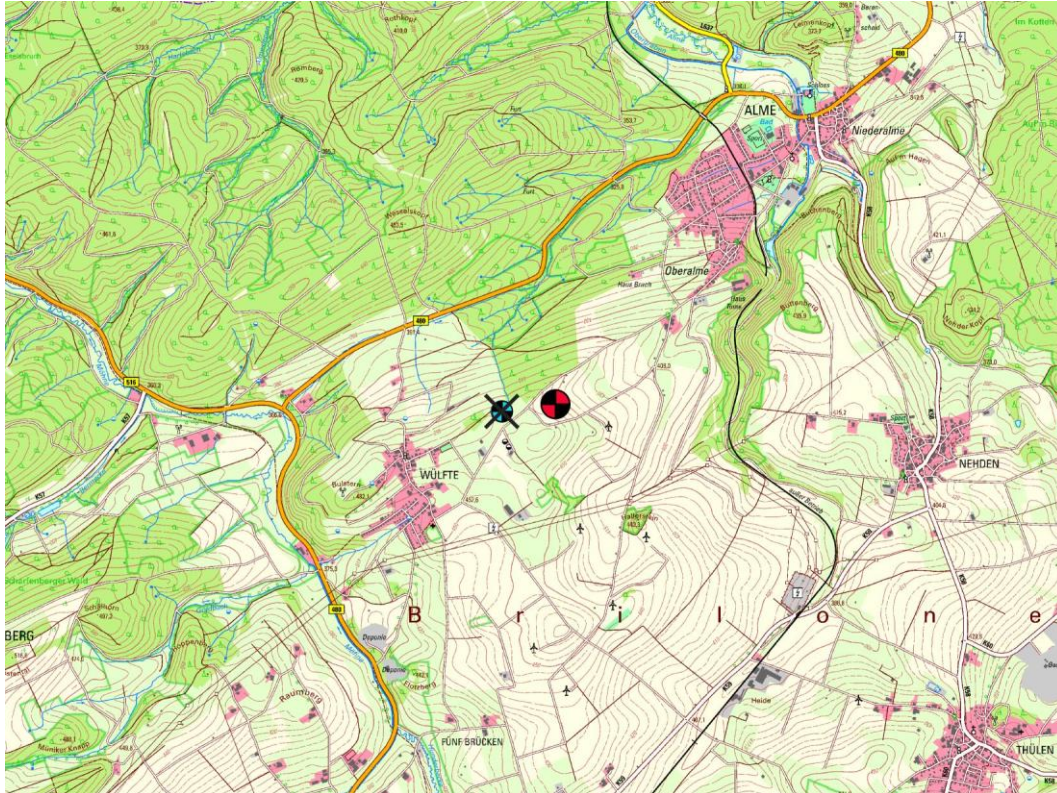
Verzeichnisse

Anlagen

Anlage 1:	Übersicht erfasster Brutplätze	Maßstab 1:25.000
Anlage 2:	Nachweise planungsrelevanter Vogelarten	Maßstab 1:5.000
Anlage 3:	Nachweise WEA-empfindlicher Vogelarten	Maßstab 1:15.000

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Briloner Hochfläche Wind GmbH & Co. KG plant, im Windpark Wülfte-Alme in Brilon ein Repoweringvorhaben. Dazu soll eine im Jahr 1994 genehmigte Windenergieanlage (WEA) vom Typ Enercon E-40 zurückgebaut werden und ca. 390 m östlich eine WEA vom Typ Enercon E-175 errichtet und betrieben werden.



Lage der geplanten WEA (rot-schwarzer Kreis) sowie der Rückbau-WEA (blau-schwarzer Kreis mit X) auf Grundlage der Topografischen Karte TK 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen. Im Rahmen einer Artenschutzprüfung wird untersucht, ob eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

In Vorbereitung und als Datengrundlage für diesen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag laufen derzeit im Untersuchungsgebiet (UG) umfangreiche Untersuchungen zum Vorkommen und zur Lebensraumnutzung von Vögeln durch Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG. Die Ergebnisse der bisher durchgeführten Untersuchungen werden im vorliegenden Dokument dargestellt und auf mögliche Auswirkungen auf die Planung hin bewertet. Eine detaillierte Darstellung der Methodik, Erfassungszeiten und Ergebnisse sind in einem separaten Ergebnisbericht aufgeführt (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023).

Veranlassung und Aufgabenstellung

Parallel zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird außerdem eine Landschaftspflegerische Begleitplanung (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2025A) sowie ein Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2025B) erarbeitet.

2.0 Rechtlicher Rahmen, Methodik und Definitionen

Bei Vorhaben, bei denen die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, hat der Vorhabensträger alle Angaben zu machen, die zur Bearbeitung der Artenschutzprüfung erforderlich sind. Der hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASF) kommt dieser Anforderung nach. Nachfolgend werden der rechtliche Rahmen und die Methodik der Artenschutzprüfung näher erläutert.

2.1 Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

2.2 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfungsumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfungsumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie

alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

2.3 Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

2.4 Ablauf und inhaltliche Gliederung der Artenschutzprüfung

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

2.5 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannte „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird, sofern eine Bauzeitenregelung eingehalten wird, welche Vegetation und

Oberboden während der Brut- und Aufzuchtzeit (1. März bis 30. September) schont. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

2.6 Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

2.7 WEA-empfindliche Arten

Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MUNV 2024)

Der „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ wurde erstmals 2013 durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) sowie dem (damaligen) Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV 2013) erarbeitet. Dabei wurde unter anderem die als „Helgoländer Papier“ bekannte Veröffentlichung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) berücksichtigt. Des Weiteren wurde die Liste der in Deutschland aufgefundenen Kollisionsoffer von Vögeln und Fledermäusen gemäß Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg nach einheitlichen Kriterien ausgewertet.

Im Jahr 2015 wurde die Neufassung des „Helgoländer Papiers“ veröffentlicht (LAG VSW 2015) und im Jahr 2017 erfolgte die Neufassung des „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV 2017). Gemäß Leitfaden dient die „Einordnung von WEA-empfindlichen Vogelarten sowie die zugehörigen [sic] artspezifischen Radien des Anhang 2 dieses Leitfadens [...] dazu, bei der Planung von WEA auf das höhere Konfliktpotenzial innerhalb der genannten Abstände hinzuweisen, den Planungsfokus bevorzugt auf Bereiche außerhalb der Abstände zu richten und für die Artenschutzprüfung entsprechend abzustufen. Die Radien zeichnen keine Tabuzonen; ihre Berücksichtigung kann Konflikte vermindern, Verfahren steuern und beschleunigen. Bei der Einhaltung der Radien wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden“ (MULNV 2017).

Aufgrund geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen, wie z.B. durch die Aufnahme des § 45b in das BNatSchG, den § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) und die auf europäischer Ebene erarbeitete RED III-Richtlinie der Europäischen Union, wurde im Jahr 2024 eine überarbeitete Fassung des Leitfadens veröffentlicht. Dieser besteht nun aus einem Modul A (veröffentlicht April 2024) und einem Modul B (im August 2024 noch nicht veröffentlicht), wobei sich das Modul A mit Windenergieplanungen außerhalb von Flächen beschäftigt, die gem. § 6 WindBG als Beschleunigungsflächen der Windenergie in der Diskussion sind. Aufgrund des veröffentlichten Vorentwurfs des Regionalplans der Bezirksregierung Arnsberg, nach dem sich die geplanten Standorte nicht innerhalb einer solchen Fläche befinden, wird im vorliegenden Fall das Modul A des novellierten WEA-Leitfadens (MUNV 2024) zur Vorbereitung der Artenschutzprüfung herangezogen. Es bildet im Folgenden die Grundlage für die Bewertung der ermittelten Ergebnisse.

2.7.1 WEA-empfindliche Fledermausarten

Gemäß LANUV werden alle in Deutschland heimischen Fledermausarten als planungsrelevant eingestuft, allerdings gilt nicht für alle Arten eine vergleichbar große Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen. Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MUNV 2024) spricht den in der folgenden Tabelle aufgelisteten Fledermausarten ein Kollisionsrisiko zu.

Tab. 1 Im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MUNV 2024) als WEA-empfindlich klassifizierte Fledermausarten.

Art	Kollisionsrisiko
Abendsegler	Kollisionsrisiko v. a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren
Breitflügelfledermaus	Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben
Kleinabendsegler	Kollisionsrisiko v. a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren
Mückenfledermaus	Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben
Nordfledermaus	Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben
Rauhautfledermaus	Kollisionsrisiko v. a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren
Zweifarbflfledermaus	Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben
Zwergfledermaus	Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben

Die Zweifarbfledermaus zählt, wie auch der Abendsegler, der Kleinabendsegler und die Rauhautfledermaus, als Fernwanderer und kann in NRW sporadisch zu allen Jahreszeiten vor allem als Durchzügler angetroffen werden. Aufgrund der bislang vorliegenden unsteten Vorkommen können diese allerdings bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Planungen oder Genehmigungen gemäß MUNV (2024) keine Rolle spielen.

Die Zwergfledermaus „ist mit Abstand die häufigste Fledermausart in Nordrhein-Westfalen und kommt in Nordrhein-Westfalen in nahezu jeder Ortschaft vor“ (MUNV 2024). Die Art wird in der Roten Liste NRW als „ungefährdet“ geführt (LANUV 2010). Aufgrund der Ubiquität der Art müssen Tierverluste an Windenergieanlagen anders interpretiert werden als gleich hohe Verluste seltenerer Arten. Gemäß WEA-Leitfaden NRW (MUNV 2024) ist lediglich im Umfeld bekannter, individuenreicher Wochenstuben (im 1 km-Radius um WEA-Standort, > 50 reproduzierende Weibchen) darzulegen, dass kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Gleichwohl ist das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich individuenbezogen (nicht populationsbezogen) auszulegen (EBENDA) und gilt somit auch für einzelne Individuen der Zwergfledermaus. „Bei einem Gondelmonitoring werden tatsächliche Aufenthalte der Zwergfledermaus in Gondelhöhe ermittelt und müssen in der Berechnung der Abschaltalgorithmen einfließen“ (EBENDA).

2.7.2 WEA-empfindliche Vogelarten

Gemäß der neuen Gesetzgebung im BNatSchG § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ werden für 15 kollisionsgefährdete Vogelarten artspezifische Abstandsbereiche definiert: Der Nahbereich, der zentrale Prüfbereich und der erweiterte Prüfbereich.

Nahbereich

„Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der [...] für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.“ (§ 45b Abs. 2 BNatSchG)

Zentraler Prüfbereich

„Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die [...] für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder
2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; [...] so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.“ (§ 45b Abs. 3 BNatSchG)

Erweiterter Prüfbereich

„Liegt zwischen dem Brutplatz [...] und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, die [...] für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,

1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und
2. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Zur Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes nach Satz 1 sind behördliche Kataster und behördliche Datenbanken heranzuziehen; Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich.“ (§ 45b Abs. 4 BNatSchG)

Außerhalb des erweiterten Prüfbereiches

„Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als [...] für diese Brutvogelart festgelegte erweiterte Prüfbereich ist, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.“ (§ 45b Abs. 5 BNatSchG)

Vorhabensbeschreibung

3.0 Vorhabensbeschreibung

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer WEA des Typs Enercon E-175 einer Nennleistung von 6 MW. Bei einer Nabenhöhe von 162,0 m und einem Rotordurchmesser von 175,0 m beträgt die Gesamthöhe 249,5 m. Die zum Rückbau vorgesehene WEA des Typs Enercon E-40 weist eine Gesamthöhe von 70,15 m auf. Die Nabenhöhe liegt bei 50,0 m und der Rotordurchmesser bei 40,3 m.

Tab. 2 Koordinaten und Flurstücke der geplanten und der zum Rückbau vorgesehenen WEA.

Typ	Lage des Anlagenstandortes (Mittelpunktskoordinaten)		Nabenhöhe (m)	Rotordurchmes- ser (m)	Gesamthöhe (m)
	X-Koordinate	Y-Koordinate			
WEA Planung					
Enercon E-175	32472146	5698850	162,0	175,0	249,5
WEA Rückbau					
Enercon E-40	32471756	5698798	50,0	40,3	70,15

Gegenstand der Planung

Gegenstand der Planung sind der direkte Anlagenstandort der geplanten WEA sowie die Kranstellfläche, Montagefläche und Lagerflächen. Diese werden im Folgenden unter dem Begriff „Nutzflächen“ zusammengefasst. Zusätzlich werden die neu zu schaffende Zuwegung bis zum nächstgelegenen Wirtschaftsweg sowie die ggf. baubedingt entstehenden Böschungsflächen berücksichtigt.

Fundament

Zur Errichtung der geplanten WEA wird ein kreisförmiges Fundament angelegt. Der Bodenaushub der Fundamentgrube wird nach Fertigstellung des Fundamentes i. d. R. wieder angeschüttet.

Nutzflächen

Die zur Errichtung der geplanten WEA benötigte Kranstellfläche wird benachbart zu dem Fundament dauerhaft aus Mineralgemisch angelegt. Der Oberboden wird abgeschoben. An die Kranstellfläche und das Fundament angrenzend müssen ggf. Böschungen dauerhaft angelegt werden.

Zusätzlich sind weitere Flächen im Zusammenhang mit der Errichtung der WEA erforderlich. Dazu zählen zum Beispiel Montageflächen, Kranausleger und Hilfskranflächen. Die Flächen werden i. d. R. in Schotterbauweise hergestellt. Nach Inbetriebnahme der WEA wird das Schottermaterial zurückgebaut. Anschließend kann die Bestandssituation im Bereich dieser temporär genutzten Flächen wiederhergestellt werden.

Zudem werden im Umfeld der Bauflächen hindernisfreie Arbeitsbereiche hergestellt. Die Arbeitsbereiche werden von der anstehenden Vegetation befreit, der Oberboden

Vorhabensbeschreibung

wird, soweit erforderlich, abgetragen und zwischengelagert. Die Arbeitsbereiche werden von den Baufahrzeugen befahren. Auch die Zwischenlagerung von Erdaushub findet im Bereich der hindernisfreien Arbeitsbereiche statt. Nach Inbetriebnahme der WEA werden diese Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführt.

Zum Rückbau vorgesehene WEA

Im Umfeld der geplanten WEA 1 befindet sich derzeit eine bestehende WEA vom Typ Enercon E-40, die im Jahr 1994 genehmigt wurde. Diese wird im Zuge dieses Repowerings ersetzt. Damit verbunden ist der Rückbau der WEA und ihrer Nutzflächen. Der Zielzustand sieht eine landwirtschaftliche Nutzung des Standortes vor.

Wirkfaktoren

4.0 Wirkfaktoren

Mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA werden die anstehenden Strukturen dauerhaft durch Bauwerke und Verkehrsflächen überplant. Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabenbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Tierarten aus.

Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können (rück-)baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf planungsrelevante Arten mit sich bringen. Neben der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme der Grundfläche können von dem geplanten Vorhaben auch betriebsbedingte Wirkungen ausgehen.

Baubedingte Wirkfaktoren sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die nähere Umgebung des geplanten Vorhabens beschränkt.

Die anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren von WEA gehen von dem anlagebedingten Flächenverlust sowie insbesondere von den betriebsbedingten Effekten aus.

Potenzielle Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem mit dem Vorhaben einhergehenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben.

Tab. 3 Zusammenfassung der potenziellen Wirkfaktoren einer Planung.

potenzielle Wirkfaktoren der Planung		
(rück-)baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Verletzung / Tötung im Eingriffsbereich	-	Verletzung / Tötung durch Betrieb
optische Scheuchwirkung	optische Scheuchwirkung	-
akustische Scheuchwirkung	akustische Scheuchwirkung	-
kurzfristiger Lebensraumverlust (im Bereich der temporären Nutzflächen)	langfristiger Lebensraumverlust (direkt am Standort oder durch Entwertung des Umfelds)	langfristiger Lebensraumverlust (durch Entwertung des Umfelds)

5.0 Grundlagenermittlung

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, auch in Bezug auf kumulative Wirkungen mit anderen Vorhaben, erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Zur Datengewinnung über die Verbreitung der WEA-empfindlichen Arten im UG 1.500 m sowie aller planungsrelevanter Arten im UG 500 m wurde eine in Datenrecherche externer Datenquellen und eigene Geländeuntersuchungen gestufte Vorgehensweise gewählt.

5.1 Externe Datenquellen

Die Datenrecherche erfolgte im Rahmen der Vorprüfung des Artenspektrums durch die Auswertung von Informationen zu Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen), die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, die Auswertung des Schwerpunkt-vorkommens WEA-empfindlicher Vogelarten sowie die Befragung sachkundiger Personen und Dienststellen.

Tab. 4 Ausgewertete externe Datenquellen im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

Daten	Quelle
Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Geschützte Biotop, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen) aus der Landschaftsinformationssammlung LIN-FOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Klima des Landes Nordrhein-Westfalen. Naturschutzinformationen. (LANUK 2025A): https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Klima des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. LANUK (2025B): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4517-1-4
Auswertung Schwerpunkt-vorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten	Landesamt für Natur, Umwelt und Klima des Landes Nordrhein-Westfalen. Energieatlas Nordrhein-Westfalen. (LANUK 2025C): https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind

Grundlagenermittlung

5.2 Projektbezogene Geländeuntersuchungen

Die projektspezifischen Erfassungen im Gelände wurde im den Jahr 2022 durch die Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG erhoben und die Ergebnisse im vorliegenden ASF auf potenzielle Konflikte hin ausgewertet. Es folgten ergänzende Besatz- und Revierkontrollen im Jahr 2024.

5.2.1 Untersuchungsschritte und Untersuchungsgebiete

Bei allen Erfassungen wurden hinsichtlich der saisonalen und tageszeitbedingten Terminierung der Erfassungen die Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung NRW (MULNV & FÖA 2021) und der Methodenstandards zur Brutvogelerfassung (SÜDBECK et al. 2005) ebenso berücksichtigt, wie die Vorgaben des 2022 aktuellen WEA-Leitfadens NRW (MULNV 2017). Eine detaillierte Darstellung der Untersuchungsschritte, Erfassungszeiten und Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen sind im Ergebnisbericht (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) aufgeführt.

Tab. 5 Untersuchungsschritte und Untersuchungsgebiete im Zusammenhang mit den Untersuchungen der Fauna 2022.

Untersuchungsschritt	Untersuchungsgebiet
Fledermäuse	
Quartierbaumerfassung	Quartierbaumerfassung im UG 100 m des geplanten WEA-Standortes im Jahr 2022
Detektorerfassung Lokalpopulation	Detektorerfassung der Lokalpopulation mit zusätzlichem Ausbringen einer Horchbox im Sommer 2022 im UG 1.000 m des geplanten WEA-Standortes
Vögel	
Brutplatz- und Horstkartierung	Brutplatzsuche und Besatzkontrolle 2022 im UG 3.000 m des geplanten WEA-Standortes
Revier- und Individuenkartierung planungsrelevanter und WEA-empfindlicher Vogelarten	- Nachtkartierung WEA-empfindlicher Eulenarten im UG 1.000 m des geplanten WEA-Standortes 2022 - Revierkartierung der tagaktiven Vogelarten im UG 200 m 2022 - Artspezifische Erfassung der Waldschnepfe im UG 300 m des geplanten WEA-Standortes 2022 - Artspezifische Erfassung des Wachtelkönigs im UG 500 m des geplanten WEA-Standortes 2022

6.0 Bestandssituation

Die Bestandssituation in der Umgebung der geplanten WEA wird von einer intensiv genutzten Ackerfläche geprägt, welche südlich und westlich von geschotterten Wirtschaftswegen, über die ein Teil der Zuwegung verläuft, sowie einer nördlich verlaufenden asphaltierten Straße, eingefasst wird. Angrenzend an den südlichen Wirtschaftsweg befindet sich ein artenarmes Grünland. Für die temporäre Zuwegung über die Grünlandfläche werden mobile Schwerlastplatten verlegt. Westlich und östlich des Anlagenstandortes grenzen weitere Ackerflächen an, im Norden ein Gehölz. Vereinzelt stocken Einzelbäume entlang der Straße.

Im Bereich der zum Rückbau vorgesehenen WEA befindet sich ein artenarmes Grünland, die Zuwegung zu der WEA besteht aus einer geschotterten Wegefläche. Nordöstlich bzw. östlich der zum Rückbau vorgesehenen WEA befindet sich ein Gehölzbestand mit Quellbach.



Abb. 2 Blick Richtung Norden auf den geplanten Anlagenstandort.

Bestandssituation



Abb. 3 Blick Richtung Nordosten auf die Rückbau-WEA und den Gehölzbestand mit Quellbach.

7.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

7.1 Konfliktanalyse und Ermittlung von potenziellen Konfliktarten

7.1.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhaben-spezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgenden Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. / 29. Februar durchzuführen. Werden außerhalb dieses Zeitraums Vegetationsbestände beeinflusst, ist nach Stellung eines Ausnahmeantrags bei der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung ein Auslösen von Verboten gemäß § 44 BNatSchG im Vorfeld auszuschließen.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind – mit Ausnahme des Arbeitsraums – in den vorhabensspezifisch vorgesehenen Bereichen oder auf vorhandene befestigte Flächen zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

7.1.2 Planungsrelevante Säugetiere

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in den UGs recherchierten planungsrelevanten Säugetierarten sowie alle zusätzlich WEA-empfindlichen Säugetierarten aufgeführt. Unter Berücksichtigung der Bestandssituation, der Ergebnisse der Erfassungen und der aufgeführten Wirkfaktoren kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- als planungsrelevante Art außerhalb des UG 500 m aufgeführt sind,
- als WEA-empfindliche Art außerhalb ihres Untersuchungsradius aufgeführt sind,
- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen.

Die verbleibenden potenziellen Konfliktarten werden im weiteren Verlauf vertiefend betrachtet und bei Bedarf wird eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Planungsrelevante Säugetiere und Darstellung der Konfliktarten (blau hinterlegt).

Legende:

FIS = Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig / schlecht,

+ = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Art	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Datenquelle/Status	relevante Wirkfaktoren	Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			vertiefende Prüfung nötig
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Planungsrelevante Säugetiere							
Bechsteinfledermaus	U+	FIS: N	keine				nein
Braunes Langohr	G	FIS: N	keine				nein
Fransenfledermaus	G	FIS: N	keine				nein
Großes Mausohr	U	FIS: N	keine				nein
Kleine Bartfledermaus	G	FIS: N	keine				nein
Teichfledermaus	G	FIS: N	keine				nein
Wasserfledermaus	G	FIS: N	keine				nein
WEA-empfindliche Säugetiere							
Breitflügelfledermaus	G-	FIS: N	Kollision	x			ja
Großer Abendsegler	G	FIS: N	Kollision	x			ja
Kleinabendsegler	U	FIS: N	Kollision	x			ja
Rauhautfledermaus	G	FIS: N	Kollision	x			ja
Zweifarbflfledermaus	G	FIS: N	Kollision	x			ja
Zwergfledermaus	G	FIS: N	Kollision	x			ja

7.1.3 Planungsrelevante Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in den UGs recherchierten planungsrelevanten Vogelarten sowie alle zusätzlich WEA-empfindlichen Vogelarten aufgeführt. Unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- als planungsrelevante Art außerhalb des UG 500 m aufgeführt sind,
- als WEA-empfindliche Art außerhalb ihres Untersuchungsradius aufgeführt sind,
- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen.

Auf der Basis dieser Punkte konnte eine erste Einschätzung der über die Datenrecherche identifizierten Vogelarten bezüglich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte vorgenommen werden.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Für die UGs bis 3.000 m recherchierte planungsrelevante Vogelarten und Darstellung der möglichen Konfliktarten (blau hinterlegt).

Legende:

Status / Quelle: B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, R / W = Nachweis „Rast / Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden, D = Durchzügler

FIS = Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, NSG = Naturschutzgebiet;

FFH = FFH-Gebiet, BK = Biotopkataster, VB = Biotopverbundflächen, SPVK = Schwerpunktorkommen

LINFOS = Landschaftsinformationssammlung, VSG = Vogelschutzgebiet

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig / schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Art	Erhal- tungs-zu- stand in NRW (KON)	Datenquelle / Status	relevante Wirkfaktoren	Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			vertiefende Prüfung nötig
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
planungsrelevante Vogelarten							
Baumpieper	U-	FIS:B	keine				nein
Bluthänfling	U	FIS:B	keine				nein
Eisvogel	G	VSG	keine				nein
Feldlerche	U-	FIS:B	Entfernung von Habi- tatstrukturen	x		x	ja
Feldsperling	U	FIS:B	keine				nein
Flussregenpfeifer	S	FIS:B	keine				nein
Gartenrotschwanz	U	FIS:B	keine				nein
Girlitz	U	FIS:B	keine				nein
Grauspecht	S	VSG	keine				nein
Habicht	G	FIS:B	keine				nein
Kleinspecht	G	FIS:B	keine				nein
Kuckuck	U-	FIS:B	keine				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Erhal- tungs-zu- stand in NRW (KON)	Datenquelle / Status	relevante Wirkfaktoren	Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			vertiefende Prüfung nötig
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Mäusebussard	G	FIS:B	keine				nein
Mehlschwalbe	U	FIS:B	keine				nein
Mittelspecht	G	FIS:B, VSG	keine				nein
Neuntöter	G-	FIS:B, VSG	keine				nein
Raubwürger	S	FIS:B, VSG, LINFOS, VB	keine				nein
Rauchschwalbe	U-	FIS:B	keine				nein
Raufußkauz	S	VSG	keine				nein
Rohrammer	U	FIS:B	keine				nein
Schwarzspecht	G	FIS:B, VSG	keine				nein
Sperber	G	FIS:B	keine				nein
Sperlingskauz	G	VSG	keine				nein
Star	U	FIS:B	keine				nein
Teichhuhn	G	FIS:B	keine				nein
Turmfalke	G	FIS:B	keine				nein
Turteltaube	S	FIS:B	keine				nein
Wachtel	U	FIS:B	Entfernung von Habi- tatstrukturen	x		x	ja
Waldkauz	G	FIS:B	keine				nein
Waldohreule	U	FIS:B	keine				nein
Waldschnepfe	U	FIS:B	keine				nein
Weidenmeise	G	FIS:B	keine				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Erhal- tungs-zu- stand in NRW (KON)	Datenquelle / Status	relevante Wirkfaktoren	Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			vertiefende Prüfung nötig
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Wiesenpieper	S	FIS:B, VSG	Entfernung von Habi- tatstrukturen	x		x	ja
zusätzlich WEA-empfindliche Vogelarten							
Baumfalke	U	FIS:B, VSG	Kollision	x			ja
Haselhuhn	S	FIS:B	Störempfindlichkeit	x			ja
Rotmilan	G	VSG, FIS:B, FFH, SPVK, LINFOS	Kollision	x			ja
Schwarzmilan	U+	VSG	Kollision	x			ja
Schwarzstorch	U	SPVK	Störempfindlichkeit		x		ja
Uhu	G	FIS:B, VSG	Kollision	x			ja
Wespenbussard	U	VSG	Kollision	x			ja

7.1.4 Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

7.2 Ergebnis der Vorprüfung

Insgesamt kann für sechs planungsrelevante Fledermausarten und zehn planungsrelevante Vogelarten das Eintreten artenschutzrechtlicher Betroffenheiten nicht im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden. Zur vertieften Prüfung dieser Arten ist die Auswertung von im Feld generierter Daten notwendig, die im Jahr 2022 erhoben wurden. Die artspezifische Analyse erfolgt im Rahmen der sich nun anschließenden vertiefenden Prüfung der Stufe II.

8.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Die in Kapitel 7.2 erwähnten Arten, für die die artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht pauschal ausgeschlossen werden konnte, definieren den Umfang der vertiefenden Betrachtung, deren Grundlage die Datensammlung im Feld darstellte. Art und Umfang der Untersuchungen richten sich nach den Vorgaben des 2022 gültigen WEA-Leitfadens NRW (MULNV 2017) und des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021). Die Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen werden im Folgenden dargestellt.

8.1 Untersuchungen der Fledermausarten

8.1.1 Ergebnisse der Erfassung von Fledermausarten

Im Rahmen der Quartiersuche wurden keine potenziellen Fledermausquartiere im Untersuchungsgebiet erfasst.

Im Rahmen der Detektorbegehungen im UG 1.000 m mit zusätzlichem Ausbringen einer Horchbox im Nahbereich der geplanten WEA im Sommer 2022 wurden die folgenden Fledermausarten, Gattungen und Rufgruppen erfasst (vgl. (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023)):

WEA-empfindliche Fledermausarten:

- | | |
|-------------------------|---------------------|
| • Breitflügelfledermaus | • Nyctaloid* |
| • Abendsegler | • Rauhautfledermaus |
| • Kleinabendsegler | • Zwergfledermaus |
| • Nordfledermaus | |

* = Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler oder Zweifarbfledermaus

Weitere planungsrelevante Fledermausarten:

- | | |
|------------------------|---------------------------|
| • Großes Mausohr | • <i>Plecotus spec.**</i> |
| • <i>Myotis spec.*</i> | • Teichfledermaus |

* = Bechsteinfledermaus oder Wasserfledermaus

** = Braunes Langohr oder Graues Langohr

8.2 Untersuchungen der Vogelarten

8.2.1 Ergebnisse der Brutplatzerfassungen

Im Untersuchungsgebiet 3.000 m wurden insgesamt 17 Brutplätze erfasst. Bei insgesamt acht Brutplätzen wurde kein Besatz festgestellt, darunter ein Brutplatz des Schwarzstorches (Nr. 16) im Westen des Untersuchungsgebietes. Beim Brutplatz Nr. 12, ca. 2.900 m nordwestlich der geplanten WEA, erfolgte im Rahmen der Erfassungen ein Brutnachweis des Schwarzstorches. Je ein Rotmilan-Brutverdacht wurde

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

bei insgesamt zwei Brutplätzen (Nr. 6 und 7) im Untersuchungsgebiet ausgesprochen. Insgesamt zwei weitere Brutplätze des Rotmilans waren besetzt (Nr. 11 und 15). Beim Brutplatz Nr. 4, ca. 1.100 m nordwestlich der geplanten WEA, besteht ein Brutverdacht des Wespenbussardes. Je ein Brutverdacht des Mäusebussardes wurde auf den Brutplätzen Nr. 2 und 8, ca. 1.300 m nördlich und ca. 2.800 m nordöstlich der geplanten WEA, ausgesprochen. Aufgrund der Lage der Brutplätze wurde zwar kein Mäusebussard direkt auf dem Horst gesehen, aber Revierverhalten sowie An- und Abflüge deuten auf eine Brut hin.

Brutplatznachweis 2023

Im Rahmen der faunistischen Erfassungen eines anderen Projektes erfolgte im Jahr 2023 ein Brutnachweis des Rotmilans auf einem Horst (Nr. 17) ca. 600 m südlich der geplanten WEA.

In der folgenden Tabelle werden alle erfassten Brutplätze im UG 3.000 m und darüber hinaus des geplanten WEA-Standortes mit dem Ergebnis der Besatzkontrollen dokumentiert. Eine Übersicht der Brutplätze wird in der Anlage 1 dargestellt.

Tab. 8 Auflistung der 2022 nachgewiesenen Horste und Brutplätze im Untersuchungsgebiet 3.000 m.

Horst Nr.	Besatz
1	kein Besatz
2	Mäusebussard, Brutverdacht
3	kein Besatz
4	Wespenbussard, Brutverdacht
5	kein Besatz
6	Rotmilan, Brutverdacht
7	Rotmilan, Brutverdacht
8	Mäusebussard, Brutverdacht
9	kein Besatz
10	kein Besatz
11	Rotmilan, Besatz
12	Schwarzstorch, Besatz
13	kein Besatz
14	kein Besatz
15	Rotmilan, Besatz
16	Schwarzstorch, kein Besatz
17	Rotmilan, Besatz 2023

8.2.2 Ergebnisse zu Vorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten

Im UG 1.500 m und darüber hinaus wurden während der Untersuchungen im Jahr 2022 die folgenden WEA-empfindlichen Vogelarten im Rahmen der Revierkartierungen sowie der Brutplatzsuche und Besatzkontrollen nachgewiesen (Zufallsbeobachtungen planungsrelevanter Vogelarten während der Erfassungen wurden ebenfalls dokumentiert):

- | | |
|-------------|----------------|
| • Baumfalke | • Schwarzmilan |
| • Kiebitz | • Uhu |
| • Kranich | • Weißstorch |
| • Rotmilan | |

Ergebnisse zur Revierkartierung Schwerpunkt Wachtelkönig

Im Zuge der Erfassung des Wachtelkönigs wurden im UG 500 m der geplanten WEA keine Nachweise der Art erbracht.

8.2.3 Ergebnis der Erfassung planungsrelevanter Vogelarten

Im UG 1.500 m und darüber hinaus wurden während der Untersuchungen im Jahr 2022 qualitativ die folgenden planungsrelevanten Vogelarten im Rahmen der Revierkartierungen nachgewiesen:

- | | |
|----------------|-----------------|
| • Bluthänfling | • Rauchschwalbe |
| • Feldlerche | • Schwarzspecht |
| • Graureiher | • Turmfalke |
| • Mäusebussard | • Waldschnepfe* |
| • Mittelspecht | |

*) Der Status der WEA-Empfindlichkeit wurde für die Waldschnepfe mit der Aktualisierung des WEA-Leitfadens im Jahr 2024 aufgrund mangelnder signifikanter Forschungsergebnisse aufgehoben.

Im Untersuchungsgebiet 300 m und der näheren Umgebung erfolgten quantitative Nachweise der folgenden planungsrelevanten Arten:

- | | |
|----------------|-----------------|
| • Bluthänfling | • Mäusebussard |
| • Feldlerche | • Schwarzspecht |
| • Graureiher | • Turmfalke |

Für die Feldlerche und den Schwarzspecht wird innerhalb des Untersuchungsgebietes 300 m ein Revierverdacht geäußert. Bluthänfling, Graureiher, Mäusebussard und Turmfalke wurden als Durchzügler oder Nahrungsgäste im UG erfasst. Eine Übersicht ist in der Anlage 3 veranschaulicht.

8.3 Ausschluss potenzieller Konfliktarten

8.3.1 Ausschluss nicht nachgewiesener Arten

Nach Verschneidung der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen mit dem nach der Vorprüfung der Stufe I definierten Artkatalog potenzieller Konfliktarten können die folgenden Arten aus der vertieften Betrachtung entfallen, da sie im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen wurden:

WEA-empfindliche Arten:

- Haselhuhn

Planungsrelevante Arten:

- Wachtel
- Wiesenpieper

8.3.2 Ausschluss von Arten mit Nachweis außerhalb des UG 300 m

Zusätzlich wurden außerhalb des UG 300 m planungsrelevante Vogelarten im Zuge der faunistischen Untersuchungen im UG 1.500 m erfasst. Für diese Vogelarten entfällt eine Art-für-Art Betrachtung, da sie außerhalb des relevanten Konfliktbereichs nachgewiesen wurden. Hierbei handelt es sich um folgende planungsrelevante Vogelarten:

- Mittelspecht
- Rauchschwalbe
- Waldschnepfe

8.4 Betrachtung potenzieller Konfliktarten und -artengruppen

Die wirkungsspezifischen Betroffenheiten sowie die daraus resultierenden, notwendigen artenschutzfachlichen Maßnahmen zu deren Vermeidung werden nachfolgend für die verbleibenden Arten vertiefend betrachtet.

Säugetiere

WEA-empfindliche Fledermausarten:

- | | |
|-------------------------|---------------------|
| • Breitflügelfledermaus | • Nyctaloid* |
| • Abendsegler | • Rauhautfledermaus |
| • Kleinabendsegler | • Zwergfledermaus |
| • Nordfledermaus | |

* = Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler oder Zweifarbfledermaus

weitere planungsrelevante Fledermausarten:

- | | |
|------------------|---------------------------|
| • Großes Mausohr | • <i>Plecotus spec.**</i> |
|------------------|---------------------------|

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

- *Myotis spec.**
- Teichfledermaus

* = Bechsteinfledermaus oder Wasserfledermaus

** = Braunes Langohr oder Graues Langohr

Vögel

WEA-empfindliche Vogelarten:

- Baumfalke
- Kiebitz
- Kranich
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Schwarzstorch
- Uhu
- Weißstorch
- Wespenbussard

weitere planungsrelevante Vogelarten:

- Bluthänfling
- Feldlerche
- Graureiher
- Mäusebussard
- Schwarzspecht
- Turmfalke

Diese Arten werden im Folgenden einer detaillierten Art-für-Art-Analyse unterzogen, bei der potenzielle Konflikte ermittelt und im Fall der potenziellen Betroffenheit Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden. Die den Artkapiteln zugrunde liegenden Informationen entstammen maßgeblich den Artbeschreibungen des Informationsportals „Geschützte Arten in NRW“ (LANUK 2025D), dem Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas (DIETZ, HELVERSEN & NILL 2007) sowie dem Kompendium der Vögel Mitteleuropas (BAUER *et al.* 2005).

8.5 Säugetiere

8.5.1 WEA-empfindliche Fledermausarten

Im Rahmen der Fledermausuntersuchungen wurden Nachweise WEA-empfindlicher Fledermausarten erbracht, für die ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch die geplante WEA nicht ausgeschlossen werden kann.

Vermeidungsmaßnahme

Für WEA-empfindliche Fledermausarten besteht ein Kollisionsrisiko bzw. das Risiko einer Verletzung oder Tötung durch Barotrauma oder direkte Kollision. Da Fledermäuse nur bei bestimmten Witterungsbedingungen innerhalb saisonaler Aktivitätsperioden fliegen, ist eine pauschale Abschaltung der geplanten Anlagen bei diesen Witterungsbedingungen ein geeignetes und anerkanntes Instrument, um die artenschutzrechtliche Betroffenheit WEA-empfindlicher Fledermausarten zu vermeiden.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Dieses Vorgehen wird auch im aktuell gültigen WEA-Leitfaden NRW (MUNV 2024) vorgeschlagen. Hier werden die entsprechenden Witterungsbedingungen aufgeführt, deren Kombination zur Abschaltung führt:

- Windgeschwindigkeit < 6 m/s in Gondelhöhe
- Temperatur > 10 °C

Alle Kriterien müssen für die Abschaltung erfüllt sein. Abweichungen von den oben beschriebenen Abschaltparametern sind zunächst nicht möglich. Die nächtliche Abschaltung wird aufgrund der Jahresperiodik der Fledermäuse, die den Winter größtenteils im Winterschlaf verbringen, auf den Zeitraum 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres begrenzt. Durch die Durchführung eines freiwilligen anlagenspezifischen Gondelmonitorings können die umfassenden Abschaltzeiten ggf. nachträglich optimiert werden. Die Anforderungen an das Gondelmonitoring sind dem aktuellen Leitfaden zu entnehmen (MUNV 2024).

8.5.2 Weitere planungsrelevante Fledermausarten

Graues Mausohr

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Die Wochenstuben befinden sich häufig auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen und anderen großen Gebäuden. Sommerquartiere von Männchen finden sich in Dachstöcken und Türmen, in Baumhöhlen und Fledermauskästen. Die Winterquartiere liegen meist in Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen und Bergkellern.

Teichfledermaus

Die Teichfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt. Als Wochenstuben suchen die Weibchen Quartiere in und an alten Gebäuden auf wie Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräume hinter Verschalungen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich bislang außerhalb von Nordrhein-Westfalen, vor allem in den Niederlanden sowie in Norddeutschland.

Da keine Gebäude von der Planung betroffen sind, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Großen Mausohrs sowie der Teichfledermaus ausgeschlossen werden.

Arten der Gattung *Myotis*

Die Gattung *Myotis* umfasst u. a. die Arten Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Bartfledermaus oder Wasserfledermaus.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Von den genannten Arten bewohnen die Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus sowie die Wasserfledermaus bevorzugt Baumquartiere und nutzen diese als Wochenstuben.

Arten der Gattung *Plecotus*

Die Gattung *Plecotus* umfasst u. a. die Arten Braunes Langohr und Graues Langohr. Von den genannten Arten zählt das Braune Langohr zu den Waldfledermäusen und bevorzugt Baumquartiere als Wochenstuben.

Die vorhandenen Leitlinien und Waldkanten bleiben erhalten, im Vorhabensbereich werden keine Quartierstrukturen überplant. Auf diese Weise kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Gattungen *Myotis* und *Plecotus* gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

8.6 Vogelarten

8.6.1 WEA-empfindliche Vogelarten

Baumfalke

Artbeschreibung: Baumfalken ernähren sich auch von Fluginsekten wie z.B. Libellen, den Hauptteil der Beute machen aber kleinere Singvögel aus, insbesondere Schwalben. Diesen folgt der Baumfalke bis ins Winterquartier und wieder zurück. Statt selber ein Nest zu bauen, nutzt er gerne Nester anderer Vögel, die zum Zeitpunkt der Rückkehr in das Brutgebiet ihr Brutvorhaben bereits abgeschlossen haben.

Für den Baumfalken besteht laut MUNV (2024) ein Kollisionsrisiko gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Jagdhabitaten (z. B. Stillgewässer) sowie außerdem bei Balz, Feindabwehr im Nestbereich und Jagdübungen flügger Jungvögel.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein Baumfalke wurde einmalig überfliegend im Untersuchungsgebiet 500 m nachgewiesen. Außerdem ist der Baumfalke als wichtige Tierart mit insgesamt 5 Brutpaaren im angrenzenden Vogelschutzgebiet DE-4517-401 „VSG Diemel- und Hoppecketal“ gelistet. Ein Brutvorhaben dieser Art wurde in einem der gem. § 45b vorgegebenen artspezifischen Prüfbereiche nicht nachgewiesen.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Da kein Bruthabitat oder Revier in den relevanten Bereich erfasst wurde, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Baumfalken gem. § 44 Abs.1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Kiebitz

Artbeschreibung

Der Kiebitz tritt in Nordrhein-Westfalen als häufiger Brutvogel sowie als sehr häufiger Durchzügler auf. Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten.

Für den Kiebitz besteht ein erhöhtes Meideverhalten nach Angaben des Leitfadens (MUNV 2024) vor allem in einem Radius von etwa 400 m (mit starken Schwankungen) um die Windenergieanlage herum. Dabei sind die Meideabstände umso größer, je höher die Anlagen und je größer die Kiebitztrupps (MUNV 2024).

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Ein Zusammenschluss von ca. 50 Kiebitzen wurde einmalig Anfang März 2022 nahrungssuchend auf einer Ackerfläche, ca. 1.800 m südöstlich des geplanten Anlagenstandortes beobachtet. Weitere Nachweise wurden nicht erbracht.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Da kein Brut- oder Rastvorkommen des Kiebitzes innerhalb des Meidebereichs von 400 m um die geplante WEA nachgewiesen wurde, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Kiebitzes gem. § 44 Abs.1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Kranich

Artbeschreibung

In Nordrhein-Westfalen kommt der Kranich als Durchzügler sowie in den letzten Jahren auch wieder als Brutvogel vor. In den Hauptverbreitungsgebieten in Nord- und Osteuropa besiedelt die Art feuchte Nieder- und Hochmoore, Bruchwälder und Sümpfe. Auf dem Herbstdurchzug erscheinen Tiere aus Schweden, Polen und Ostdeutschland zwischen Anfang Oktober und Mitte Dezember, mit einem Maximum im November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Ende Februar bis Anfang April, mit einem Maximum von Anfang bis Mitte März auf. Der Großteil der ziehenden Kraniche überfliegt Nordrhein-Westfalen, nur ein geringer Teil rastet hier.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Insgesamt drei überfliegende Zusammenschlüsse von ca. 50–100 durchziehenden Kranichen wurden im Rahmen der Brutplatzzerfassung Ende Februar 2022 erfasst. Nachweise von Schlafplätzen oder essenziellen Nahrungshabitaten für den Kranich im Untersuchungsgebiet wurden nicht erbracht.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Da keine Nachweise von Schlafplätzen oder essenziellen Nahrungshabitaten für den Kranich im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Kranichs gem. § 44 Abs.1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Rotmilan

Artbeschreibung: Der Rotmilan ist ein Greifvogel aus der Gattung der Milane und etwas größer als sein naher Verwandter, der Schwarzmilan. Im Gegensatz zu diesem befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in Europa, mehr als die Hälfte des Weltbestandes brütet in Deutschland. Zum einen jagt der Rotmilan aktiv, wobei hauptsächlich Mäuse, Kleinvögel, Reptilien, große Insekten oder Fische erbeutet werden. Zum anderen nutzen Rotmilane aber auch Aas, insbesondere überfahrene Tiere, oder Abfälle. Das Bruthabitat enthält neben Wäldern und Feldgehölzen zum Nestbau optimalerweise strukturreiches Offenland, welches im Suchflug überflogen wird. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrän-

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

dern aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

Der Rotmilan zählt gemäß MUNV (2024) zu den WEA-empfindlichen Arten, da bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten (vor allem in Nestnähe) sowie bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten ein erhöhtes Kollisionsrisiko gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG gegeben ist. Deutschlandweit wurden bisher 751 Kollisionsoffer registriert, davon 88 in Nordrhein-Westfalen (DÜRR 2023).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Rotmilane wurden Ende April und Ende Juni 2022 überfliegend und nahrungssuchend im Untersuchungsgebiet 1.500 m beobachtet. Je ein Brutnachweis des Rotmilans wurde auf den Brutplätzen (Nr. 11, 15 und 17) dokumentiert. Brutplatz Nr. 17 liegt ca. 600 m südlich zur geplanten Anlage. Je ein Brutverdacht des Rotmilans wurde ca. 2.600 m weiter östlich der geplanten WEA (Nr. 6 und 7) ausgesprochen. Außerdem ist der Rotmilan als wichtige Tierart mit insgesamt 40 Brutpaaren im angrenzenden Vogelschutzgebiet DE-4517-401 „VSG Diemel- und Hoppecketal“ gelistet.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Aufgrund der drei besetzten Brutplätze im zentralen Prüfbereich der geplanten WEA nutzen Rotmilane die umliegenden Grünland- und Ackerflächen zur Nahrungssuche. Die auszutauschende WEA bedingt zwar einen gewissen Gewöhnungseffekt der Tiere, eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Rotmilan aber trotzdem nicht ausgeschlossen werden. Um eine artenschutzrechtliche Betroffenheit zu vermeiden, sind für die WEA Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Ernte, Pflügen und Mahd) gem. WEA-Leitfaden NRW (MUNV 2024) vorzusehen. Demnach erfolgt eine vorübergehende Abschaltung in einem Zeitraum vom 01. April bis 31. August auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die in weniger als 250 m Entfernung zum Mastfußmittelpunkt einer WEA gelegen sind. Entsprechende Aktivitäten auf den Flurstücken, die der 250 m-Radius (auch nur anteilig) überdeckt, führen zur Auslösung der genannten Abschaltung. Die Abschaltungsmaßnahmen sollen von Beginn der Bewirtschaftung bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung der Bewirtschaftung jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erfolgen.

Darüber hinaus soll der Mastfußbereich nach Abschluss der Bauarbeiten unattraktiv gestaltet werden. Hierzu bietet sich eine Bewirtschaftung bis an den Fundamentrand an. Entwicklung von Ruderalvegetation ist in jedem Fall zu vermeiden.

Schwarzmilan

Artbeschreibung: Der Schwarzmilan ist ein Zugvogel, der in Afrika, südlich der Sahara vom Senegal bis nach Südafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er als regelmäßiger, aber seltener Brutvogel auf. Der Lebensraum des Schwarzmilans sind alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden große Flussläufe und Stauseen aufgesucht. Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe errichtet, oftmals werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt.

Der Schwarzmilan zählt gemäß MUNV (2024) zu den WEA-empfindlichen Arten, da bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten (vor allem in Nestnähe) sowie bei regelmäßi-

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

gen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten, z. B. Still- und Fließgewässer, ein erhöhtes Kollisionsrisiko gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG gegeben ist.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ende Juni 2022 wurde ein Schwarzmilan nahrungssuchend im Untersuchungsgebiet 1.000 m um die geplante WEA erfasst. Außerdem ist der Schwarzmilan als wichtige Tierart mit insgesamt 10 Brutpaaren im angrenzenden Vogelschutzgebiet DE-4517-401 „VSG Diemel- und Hoppecketal“ gelistet. Ein Brutvorhaben wurde in keinem der gem. § 45b BNatSchG vorgegebenen, artspezifischen Prüfbereiche nachgewiesen.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Da der Schwarzmilan lediglich als sporadischer Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet erfasst wurde und die Art von den Abschaltzeiten für den Rotmilan profitiert, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Schwarzmilans gem. § 44 Abs.1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Schwarzstorch

Artbeschreibung: Der Schwarzstorch ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher bis nach West- und Ostafrika zieht und dort in Feuchtgebieten überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er seit 1978 wieder als Brutvogel auf. Schwarzstörche sind stärker an Wasser und Feuchtigkeit gebunden als die verwandten Weißstörche. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Vom Nistplatz aus können sie über weite Distanzen (bis zu 5–10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Bevorzugt werden Bäche mit seichtem Wasser und sightgeschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche. Der Aktivitätsraum eines Brutpaars kann eine Größe von 100 bis 150 km² erreichen und sich bei hoher Siedlungsdichte auf 15 km² verringern.

Der Schwarzstorch zählt gemäß WEA-Leitfaden NRW (MUNV 2024) zu den WEA-empfindlichen Arten, da seine hohe Störempfindlichkeit gegenüber dem Betrieb von Windenergieanlagen unter anderem zur Brutaufgabe führen kann. Eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr ist dabei nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben; gemäß den seit 2002 erhobenen Daten der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte (DÜRR 2023) wurden deutschlandweit bislang fünf Schlagopfer registriert, eines davon in Nordrhein-Westfalen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Insgesamt zwei Brutplätze des Schwarzstorches wurden im UG 3.000 m im Rahmen der Untersuchungen erfasst. Der knapp 2.900 m nordwestlich zur geplanten WEA gelegene Brutplatz (Nr. 12, vgl. Anlage 1) war im Jahr 2022 von einem Schwarzstorchpaar besetzt. Der zweite Brutplatz blieb unbesetzt. Revierflüge oder essenzielle Flugrouten wurden im UG 1.500 m nicht erfasst.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Aufgrund der geringen Nachweisfrequenz und der Entfernung der nachgewiesenen Brutplätze kann ein Brutvorkommen in störungsempfindlichen Abständen zu den geplanten WEA ausgeschlossen werden. Dem-

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

nach wird durch die Errichtung und den Betrieb kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand in Bezug auf den Schwarzstorch ausgelöst.

Uhu

Artbeschreibung: Der Uhu ist die weltweit größte Eulenart und in Eurasien weit verbreitet. Nachdem Mitte des 20. Jahrhunderts neben der illegalen Jagd auch der Einsatz des Umweltgiftes DDT zu erheblichen Bestandseinbrüchen führte, siedelt inzwischen wieder eine stabile Uhupopulation in NRW. Auch wenn der Uhu steile Felswände zur Anlage des Brutplatzes bevorzugt, werden gerne alte Greifvogelhorste angenommen, insbesondere die des Habichts. Außerdem sind Bruten in Bodenmulden und hinter Wurzeltellern üblich, wenn keine Alternativen zur Verfügung stehen.

Für den Uhu besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko nach Angaben des MUNV (2024) vor allem für die vom Brutplatz wegführenden Distanzflüge in größerer Höhe. Gemäß den seit 2002 erhobenen Daten der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte (DÜRR 2023) wurden deutschlandweit bislang 17 Schlagopfer registriert, fünf davon in Nordrhein-Westfalen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein Uhu wurde Mitte Mai 2022 im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes 1.000 m auffliegend und dann Richtung Gehölzbestand weiter westlich ziehend beobachtet. Außerdem ist der Uhu als wichtige Tierart mit insgesamt 25 Brutpaaren im angrenzenden Vogelschutzgebiet DE-4517-401 „VSG Diemel- und Hoppecketal“ gelistet. Ein Brutvorhaben wurde in keinem der gem. § 45b BNatSchG vorgegebenen, artspezifischen Prüfbereiche nachgewiesen.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Da kein Brutvorhaben des Uhus in den artspezifischen Prüfbereichen nachgewiesen wurde, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Uhus gem. § 44 Abs.1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Weißstorch

Artbeschreibung

Der Weißstorch ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher im tropischen Afrika überwintert. Die Zugscheide verläuft durch Nordrhein-Westfalen. Die hier brütenden Weißstörche können sowohl über die Westroute (Gibraltar) als auch über die Ostroute (Bosporus) ins Winterquartier ziehen. Der Lebensraum des Weißstorchs sind offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen. Vom Nistplatz aus können Weißstörche über weite Distanzen (bis zu 5–10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Die Brutplätze liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzelnstehenden Masten (Kunsthorste) oder Hausdächern, regelmäßig auch auf Bäumen. Alte Horste können von den ausgesprochen nistplatztreuen Tieren über viele Jahre genutzt werden.

Der Weißstorch zählt gemäß MULNV (2017) zu den WEA-empfindlichen Arten, da vor allem bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten (z. B. Grünflächen) ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben ist.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der Weißstorch wurde einmalig Ende April 2022 als nahrungssuchend auf einer Ackerfläche ca. 3.000 m südlich zur geplanten WEA beobachtet. Ein Brutvorhaben wurde in keinem der gem. § 45b BNatSchG vorgegebenen, artspezifischen Prüfbereiche nachgewiesen.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Weißstorches kann gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Wespenbussard

Artbeschreibung: Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er als seltener Brutvogel auf. Darüber hinaus erscheinen Wespenbussarde der nordöstlichen Populationen als regelmäßige Durchzügler auf dem Herbstdurchzug im August / September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug im Mai. Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden) aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt.

Der Wespenbussard zählt gemäß dem WEA-Leitfaden NRW (MUNV 2024) zu den WEA-empfindlichen Arten, da bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten (vor allem in Nestnähe) ein Kollisionsrisiko besteht. Das Fliegen in Gondelhöhe nimmt, auch über Telemetrie nachgewiesen, bis zu 1/3 der gesamten Flugaktivität ein. Insbesondere bestimmte Verhaltensweisen wie Balz, Transferflüge und Flugübungen der Jungvögel in Horstnähe finden regelmäßig in entsprechenden Höhen oberhalb der Baumkronen statt (MUNV 2024).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein Brutverdacht des Wespenbussards wurde im Jahr 2022 ca. 1.000 m nordwestlich der geplanten WEA in einem Gehölzbestand ausgesprochen (vgl. Anlage 1). Außerdem ist der Wespenbussard als wichtige Tierart mit insgesamt 10 Brutpaaren im angrenzenden Vogelschutzgebiet DE-4517-401 „VSG Diemel- und Hoppecketal“ gelistet. Revierflüge wurden im Nahbereich der geplanten WEA im Zuge der Revierkartierungen nicht erfasst.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Zwar wurde ein Brutverdacht des Wespenbussards im zentralen Prüfbereich der geplanten WEA ausgesprochen, allerdings wurden keine Revier- oder Nahrungsflüge in den relevanten Bereichen der geplanten WEA dokumentiert. Demnach kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Wespenbussards gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

8.6.2 planungsrelevante Vogelarten

Bluthänfling

Artbeschreibung: Der Bluthänfling bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Der Bluthänfling wurde als Durchzügler im Rahmen der Untersuchungen im UG 300 m erfasst.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Bei dem Nachweis des Bluthänflings handelte es sich um ein durchziehendes Individuum. Im Eingriffsbereich befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen, die der Bluthänfling zur Etablierung eines Brutvorkommens benötigt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Bluthänflings gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann demnach ausgeschlossen werden.

Feldlerche

Artbeschreibung: Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 ha bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu fünf Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Zahlreiche Nachweise der Feldlerche deuten auf Reviere im UG 300 m hin. Ein Revierzentrum befand sich 2022 im Bereich der Nutzflächen der geplanten WEA. Weitere Reviere sind von der Planung nicht betroffen.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Im Bereich der geplanten Nutzflächen wird ein Feldlerchenrevier überplant. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Feldlerche gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Demnach ist für die Art ein geeignetes Ersatzhabitat mit einem Umfang von 1 ha als CEF-Maßnahme herzurichten. Hierfür können verschiedene Ausgleichsmaßnahmen gem. Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (MULNV & FÖA 2021) umgesetzt werden.

Im vorliegenden Fall soll eine ein- oder mehrjährige Schwarz- oder Einsaatbrache etabliert werden, gerne auch in Kombination mit einem Blühstreifen. Auch hier kann die Ausgleichsfläche, wenn gewünscht, rotieren. Die Anlage mehrjähriger Brachen und Blühstreifen wird präferiert. Es ist darauf zu achten, dass es sich bei genutzten Saatmischungen um Regiosaatgut bzw. autochthone Arten handelt.

Graureiher

Artbeschreibung: Der Lebensraumkomplex des Graureihers besteht aus größeren Fließ- und Stillgewässern sowie Grünländern als Nahrungshabitat, wo er langsam

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

schreitend Fischen, Amphibien, Reptilien und Kleinsäugetern nachstellt. Ältere Laubwälder bzw. Nadelbaumbestände dienen Graureiherkolonien als Nisthabitat. Die Besetzung der Brutplätze erfolgt bereits ab Ende Januar / Anfang Februar. Das Brutgeschäft beginnt selten ab Anfang Februar, meist ab Anfang bis Mitte März bis Anfang April. Der Abzug aus dem Brutgebiet erfolgt ab Anfang Juni. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben nur einen geringen Bruterfolg.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Der Graureiher wurde als Nahrungsgast im Rahmen der Untersuchungen im UG 300 m erfasst.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Hinweise auf eine Brutkolonie in der Nähe des geplanten Vorhabens ergaben sich nicht. Insgesamt wird durch die Planung keine Verschlechterung der Habitatsituation für den Graureiher eintreten, sodass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Mäusebussard

Artbeschreibung: Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Ansitzwarte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Ausschau nach Kleinsäugetern, Reptilien, jungen oder verletzten Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen können. Auch Aas wird angenommen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Der Mäusebussard wurde als seltener Nahrungsgast im Rahmen der Untersuchungen im UG 300 m erfasst.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Während in der bis 2024 gültigen Fassung des WEA-Leitfadens NRW noch darauf hingewiesen wurde, dass der grundsätzlich nicht als WEA-empfindlich eingestufte Mäusebussard in Bereichen mit einem lokalen Dichtezentrum doch artenschutzrechtlich vom Betrieb der WEA betroffen sein kann, wird in der 2024 erschienenen Neufassung des Leitfadens ausdrücklich erwähnt, dass eine betriebsbedingte Betroffenheit des Mäusebussards nicht vorliegt. Außerdem wurden keine regelmäßigen Flugrouten der Art im Bereich der geplanten WEA dokumentiert. Ein Brutplatz des Mäusebussards wurde in ca. 1.300 m Entfernung erfasst. Aufgrund der Entfernung zum Brutplatz wird durch die geplante WEA keine Verschlechterung der Bestandssituation angenommen. Aus diesen Gründen kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Mäusebussards nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Schwarzspecht

Artbeschreibung: Der Schwarzspecht besiedelt bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete (vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen). Darüber hinaus bewohnt er aber auch Feldgehölze. Für die Nahrungssuche sind ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe wichtig.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Für den Schwarzspecht deutet ein Nachweis mit revieranzeigendem Verhalten im UG 300 m auf ein Revier in den nördlich zum UG angrenzenden Waldbereich hin (vgl. Anlage 2). Dieses ist von der Planung nicht betroffen, da die WEA sowie deren Nutzflächen und Zuwegung ausschließlich auf Ackerflächen und angrenzenden Wirtschaftswegen geplant sind. Außerdem ist der Schwarzspecht als wichtige Tierart mit insgesamt 70 Brutpaaren im angrenzenden Vogelschutzgebiet DE-4517-401 „VSG Diemel- und Hoppecketal“ gelistet.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Schwarzspechts kann gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Turmfalke

Artbeschreibung: Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten ist er zu finden, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Die Jagd findet über freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation statt. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Der Turmfalke wurde als Nahrungsgast im Rahmen der Untersuchungen im UG 300 m erfasst. Ein Brutplatz oder Reviermittelpunkt der Art im UG wurde im Zuge der Erfassungen im Bereich der Planung nicht nachgewiesen.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Für den Turmfalken kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgrund fehlender Brutvorkommen ausgeschlossen werden.

9.0 Ergebnis der vertiefenden Prüfung

Die Vorprüfung der Stufe I erbrachte Hinweise auf 13 planungsrelevante Säugetierarten sowie 40 planungsrelevante Vogelarten in den entsprechenden Untersuchungsgebieten. Von diesen Arten konnte für sechs planungsrelevante Säugetierarten sowie zehn planungsrelevante Vogelarten das Eintreten artenschutzrechtlicher Betroffenheiten nicht im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden. Für das Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten liegen keine Hinweise vor.

9.1 Spezialfall Repowering

Bei der geplanten WEA handelt es sich um ein Repowering-Vorhaben. Im vorliegenden Fall existiert eine Bestandsanlage, die durch eine neue, größere bzw. leistungsfähigere Anlage ersetzt wird. Dieser Sachverhalt spielt im Artenschutz unter zwei Gesichtspunkten eine Rolle: zum einen, wenn bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Bestandsanlagen Maßnahmen zum Ausgleich oder zur Vermeidung von potenziellen Verbotstatbeständen umgesetzt wurden und zum anderen bei der Berücksichtigung der Vorbelastung im Naturraum durch die Bestandsanlagen. Im vorliegenden Fall sind keine bestehenden Artenschutzmaßnahmen bekannt.

9.2 Ausschluss nicht nachgewiesener Arten

Nach Verschneidung der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen mit dem nach der Vorprüfung der Stufe I definierten Artkatalog potenzieller Konfliktarten können die folgenden Arten aus der vertieften Betrachtung entfallen, da sie im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen wurden:

WEA-empfindliche Arten:

- Haselhuhn

Planungsrelevante Arten:

- Wachtel
- Wiesenpieper

9.3 Ausschluss von Arten mit Nachweis außerhalb des UG 300 m

Zusätzlich wurden außerhalb des UG 300 m planungsrelevante Vogelarten im Zuge der faunistischen Untersuchungen im UG 1.500 m erfasst. Für diese Vogelarten entfällt eine Art-für-Art Betrachtung, da sie außerhalb des relevanten Konfliktbereichs nachgewiesen wurden. Hierbei handelt es sich um folgende planungsrelevante Vogelarten:

- Mittelspecht
- Rauchschwalbe
- Waldschnepfe

9.4 Konfliktanalyse der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände

Säugetiere

Die Bewertung des Konfliktpotenzials der Planung für die Fledermausfauna hat ergeben, dass durch den Betrieb der geplanten WEA ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für WEA-empfindliche Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden kann.

Vögel

Die Bewertung des Konfliktpotenzials der Vogelarten schließt eine Betroffenheit hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Baumfalke, Bluthänfling, Graureiher, Kiebitz, Kranich, Mäusebussard, Schwarzspecht, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Turmfalke, Uhu, Weißstorch und Wespenbussard aus, da deren Brutreviere außerhalb der relevanten Prüf- und Nahbereiche zur Planung liegen und / oder sie lediglich als Durchzügler oder Nahrungsgäste in den relevanten Bereichen erfasst wurden.

Für die Feldlerche und den Rotmilan kann aufgrund eines Brut- bzw. Reviernachweises und Zug- und Rastnachweises in den relevanten Bereichen eine Betroffenheit hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

9.5 Allgemeine Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen

Allgemein können für häufige und verbreitete Tierarten sowie für die im Zuge der vertiefenden Prüfung untersuchten WEA-empfindlichen und planungsrelevanten Fledermausarten eine Betroffenheit gem. § 44 Abs.1 BNatSchG ausgeschlossen werden, wenn folgende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden:

Einhaltung einer allgemeinen Bauzeitenregelung zur Vermeidung der Betroffenheit nach § 44 BNatSchG geschützter wild lebender Tierarten

Durch die folgenden Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete sowie planungsrelevante Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. / 29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist nach Stellung eines Ausnahmeantrags bei der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Ergebnis der vertiefenden Prüfung

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Für die im Zuge der vertiefenden Prüfung untersuchten planungsrelevanten Tierarten, für die eine potenzielle Betroffenheit gem. § 44 Abs.1 BNatSchG nicht vorab ausgeschlossen werden konnte, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen:

Einrichtung einer umweltfachlichen Baubegleitung

- Kontrolle von potenziellen Quartierstrukturen im Falle einer nachträglich eintretenden Betroffenheit baumhöhlentragender Gehölze oder weiterer potenzieller Quartierstrukturen für planungsrelevante Fledermäuse, Spechte und Meisen
- fachliche Unterstützung bei Funden geschützter Tierarten und Kommunikation mit den zuständigen Naturschutzbehörden
- Regelmäßige Kontrolle der Baufelder auf außerplanmäßige Beeinflussung möglicher Habitate

Einrichtung von Abschaltzeiten zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit WEA-empfindlicher Fledermäuse

Die Untersuchungen zur Fledermausfauna erbrachte Nachweise von Fledermausarten, die gemäß dem WEA-Leitfaden NRW (MUNV 2024) als WEA-empfindlich eingestuft werden. Zur Vermeidung einer Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG soll ein fledermausfreundlicher WEA-Betrieb nach den aktuell gültigen Vorgaben eingerichtet werden (s. ebenfalls MUNV 2024).

Hier werden die entsprechenden Witterungsbedingungen aufgeführt, deren Kombination zur Abschaltung führt:

- Windgeschwindigkeit < 6 m/s in Gondelhöhe
- Temperatur > 10 °C

Alle Kriterien müssen für die Abschaltung erfüllt sein. Abweichungen von den oben beschriebenen Abschaltparametern sind nicht möglich. Die nächtliche Abschaltung wird aufgrund der Jahresperiodik der Fledermäuse, die den Winter größtenteils im Winterschlaf verbringen, auf den Zeitraum 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres begrenzt. Durch die Durchführung eines freiwilligen anlagenspezifischen Gondelmonitorings können die umfassenden Abschaltzeiten ggf. nachträglich optimiert werden. Die Anforderungen an das Gondelmonitoring sind dem aktuellen Leitfaden zu entnehmen (MUNV 2024).

9.6 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Feldlerche

Für das Feldlerchenrevier im Bereich der geplanten Nutzflächen kann eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Um einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand zu vermeiden, ist gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein Ersatzhabitat von mindestens einem Hektar Flächengröße zu schaffen. Hierfür eignen sich gem. Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021) die Extensivierung von Ackerland durch Einsaat mit doppelten Saatreihenabstand oder die Anlage von Einsaat- oder Schwarzbrache. Spätestens zum Genehmigungszeitpunkt sind geeignete Flurstücke seitens des Auftraggebers zu benennen, die für die Anlage der Maßnahme für den gesamten Zeitraum des Betriebs der WEA zur Verfügung stehen. Die Maßnahme muss zum Zeitpunkt des Baubeginns funktional vorliegen. Das bedeutet, dass die Extensivierung in der nächsten Brutsaison der Feldlerche landwirtschaftlich umgesetzt wurde und als Habitat zur Verfügung steht.

Rotmilan

Aufgrund der drei besetzten Brutplätze im zentralen Prüfbereich der geplanten WEA nutzen Rotmilane die umliegenden Grünland- und Ackerflächen zur Nahrungssuche. Die auszutauschende WEA bedingt zwar einen gewissen Gewöhnungseffekt der Tiere, eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Rotmilan aber trotzdem nicht ausgeschlossen werden. Um eine artenschutzrechtliche Betroffenheit zu vermeiden, sind für die WEA Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Ernte, Pflügen und Mahd) gem. WEA-Leitfaden NRW (MUNV 2024) vorzusehen. Demnach erfolgt eine vorübergehende Abschaltung in einem Zeitraum vom 01. April bis 31. August auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die in weniger als 250 m Entfernung zum Mastfußmittelpunkt einer WEA gelegen sind. Entsprechende Aktivitäten auf den Flurstücken, die der 250 m-Radius (auch nur anteilig) überdeckt, führen zur Auslösung der genannten Abschaltung. Die Abschaltungsmaßnahmen sollen von Beginn der Bewirtschaftung bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung der Bewirtschaftung jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erfolgen.

Darüber hinaus soll der Mastfußbereich nach Abschluss der Bauarbeiten unattraktiv gestaltet werden. Hierzu bietet sich eine Bewirtschaftung bis an den Fundamentrand an. Entwicklung von Ruderalvegetation ist in jedem Fall zu vermeiden.

Ergebnis der vertiefenden Prüfung

Tab. 9 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Konflikte am WEA-Standort und / oder entlang der Zuwegung.

Betroffene Tier- art / -gruppe	Art der Betroffenheit	Verbot gem.§ 44 Abs. 1			Ausgleichs- / Vermeidungsmaßnahmen
		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
WEA-empfindli- che Fledermaus- arten	Betrieb	x			fledermausfreundliche Ab- schaltzeiten
Feldlerche	Bau	x		x	Ersatzhabitat als CEF-Maß- nahme
Rotmilan	Betrieb	x			Erntebedingte Abschaltzeiten, Mastfußgestaltung

10.0 Zusammenfassung

Die Briloner Hochfläche Wind GmbH & Co. KG plant, im Windpark Wülft-Alme in Brilon ein Repoweringvorhaben. Dazu soll eine im Jahr 1994 genehmigte Windenergieanlage (WEA) vom Typ Enercon E-40 zurückgebaut werden und ca. 390 m östlich eine WEA vom Typ Enercon E-175 errichtet und betrieben werden.

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer WEA des Typs Enercon E-175 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m und einer Nennleistung von 6 MW. Die zum Rückbau vorgesehene WEA des Typs Enercon E-40 weist eine Gesamthöhe von 70,15 m auf. Die Nabenhöhe liegt bei 50,0 m und der Rotordurchmesser bei 40,3 m.

Im Zusammenhang mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen. Im Rahmen einer Artenschutzprüfung wird untersucht, ob eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen wurden bisher insgesamt zehn planungsrelevante Fledermausarten, eine Rufgruppe, zwei Fledermausgattungen und insgesamt 15 planungsrelevante Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Von diesen planungsrelevanten Tierarten gelten sechs Fledermausarten, eine Rufgruppe sowie sechs Vogelarten gemäß WEA-Leitfaden NRW (MUNV 2024) als WEA-empfindlich.

Im Rahmen der vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung wurden die im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten auf potenziell durch die Planung ausgelöste artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hin abgeprüft. Der Artkatalog ergab sich dabei aus dem Abgleich der Vorprüfung mit den Ergebnissen der bisher durchgeführten faunistischen Erfassungen aus dem Jahr 2024.

Die Bewertung des Konfliktpotenzials der Planung für die Vogelarten hat ergeben, dass eine Betroffenheit für die planungsrelevante Feldlerche und den zusätzlich WEA-empfindlichen Rotmilan nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Bewertung des Konfliktpotenzials der Planung für die Fledermausfauna hat ergeben, dass durch den Betrieb der geplanten WEA ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für WEA-empfindliche Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden kann.

Für diese Arten wurden artspezifisch geeignete Maßnahmen entwickelt. Zudem wurden allgemeine Maßnahmen formuliert, die sich auch artübergreifend zur Vermeidung von Verbotstatbeständen eignen.

Unter Einhaltung der definierten Vorgaben führt das Vorhaben nicht zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG der oben genannten Arten und ist damit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Zusammenfassung

Warstein-Hirschberg, September 2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mestermann', written in a cursive style.

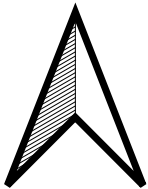
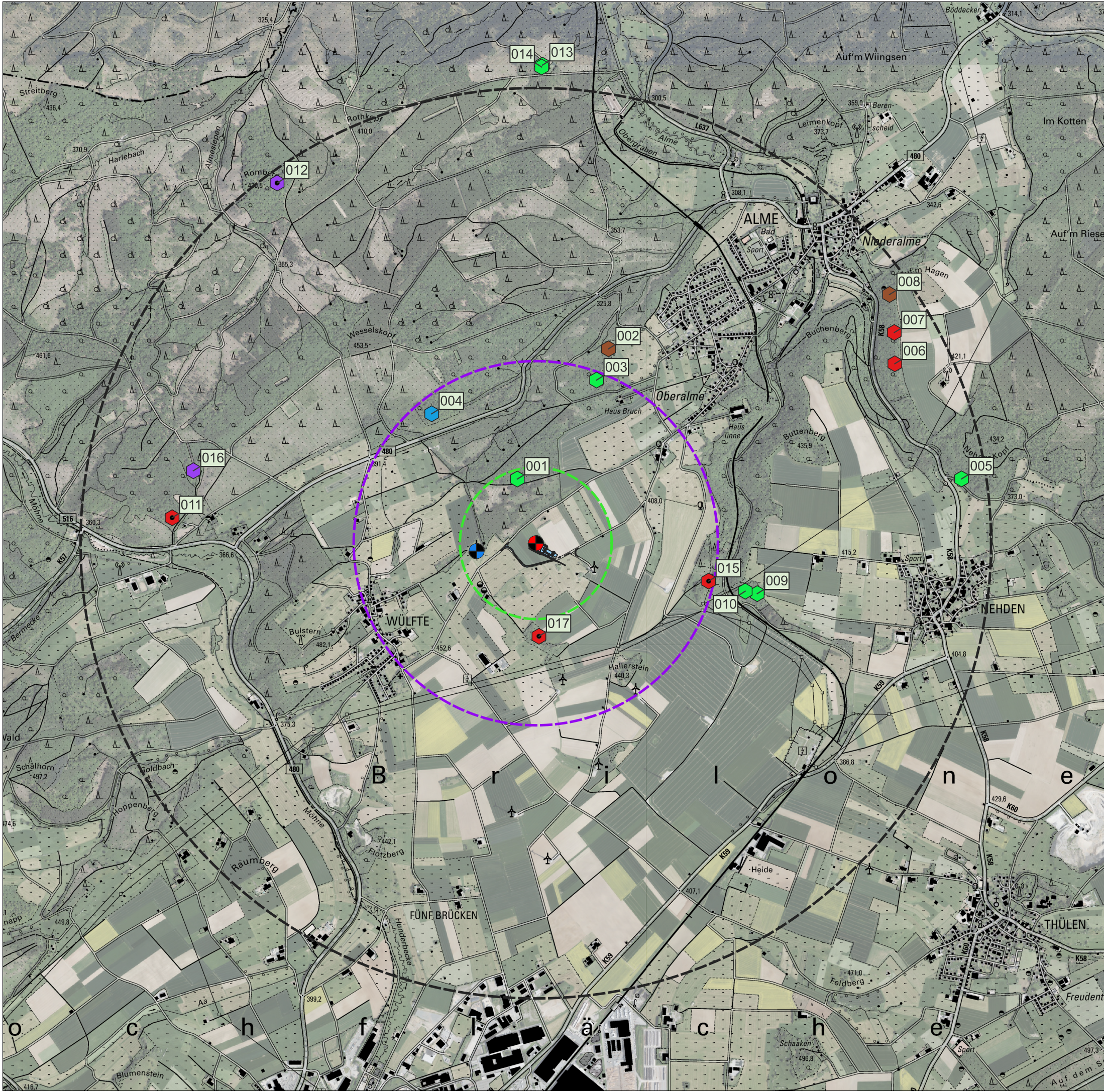
Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- Bauer, H. G.; Bezzel, E.; & Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.
- DIETZ, HELVERSEN & NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas (1. Auflage) Kosmos Naturführer.
- DÜRR, T. (2023): Vogelferluste an Windenergieanlagen in Deutschland - Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte, LUA Brandenburg, Stand 09.08.2023.
- LAG VSW (2015): Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Beschlussversion.
- LANUV (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010.
- LANUK (2025A): Landesamt für Natur, Umwelt und Klima des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite) <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/infos/infos>. Zugriff: 14.07.2025.
- LANUK (2025B): Landesamt für Natur, Umwelt und Klima des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4517-1-4>. Zugriff: 14.07.2025.
- LANUK (2025C): Landesamt für Natur, Umwelt und Klima des Landes Nordrhein-Westfalen, Energieatlas NRW. (WWW-Seite) <https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>. Zugriff: 14.07.2025.
- LANUK (2025D): Landesamt für Natur, Umwelt und Klima des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>. Zugriff: 14.07.2025.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2023): Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG. Ergebnisbericht zu faunistischen Erfassungen in Brilon-Alme. Warstein-Hirschberg.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2025A): Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG. Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Repowering einer Windenergieanlage im Windpark Wülfe-Alme in Brilon. Warstein-Hirschberg.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2025B): Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG. Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Repowering einer Windenergieanlage im Windpark Wülfe-Alme in Brilon. Warstein-Hirschberg.

Quellenverzeichnis

- MKULNV (2013): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“- 51 S., 8 Anhänge, Fassung vom 12.11.2013.
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- MULNV (2017): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“.- 65 S., 8 Anhänge, Fassung vom 10.11.2017.
- MULNV & FÖA (2021): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020“. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, U. Jahns-Lüttmann, J. Bettendorf, C. Neu, N. Schomers, R. Uhl) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann). Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.
- MUNV (2024): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“.- 94 S., 10 Anhänge, Fassung vom 12.04.2024.
- MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.



Legende

Brutplätze

- Mäusebussard, Brutverdacht
- kein Besatz
- Rotmilan, Brutnachweis
- Rotmilan, Brutverdacht
- Schwarzstorch, Brutnachweis
- Schwarzstorch, Brutverdacht
- Wespenbussard, Brutverdacht

Sonstiges

- WEA (Planung)
- WEA (Rückbau)

Prüfradius

- 500 m
- 3.000 m
- 1.200 m

Nutzflächen

- dauerhafte Böschung
- dauerhaft beansprucht
- temporär beansprucht

Übersicht erfasster Brutplätze

Anlage 1

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

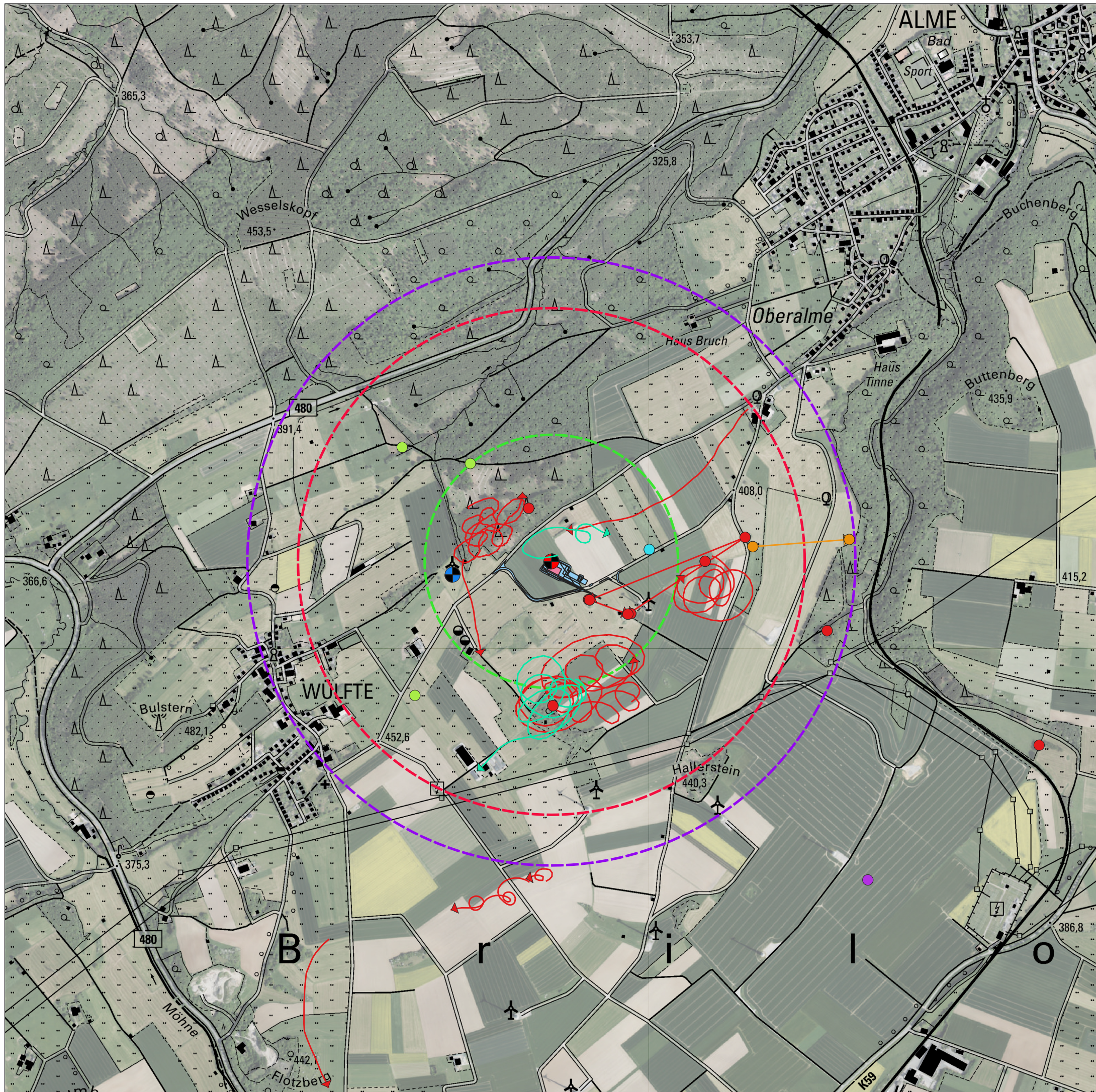
zum Repowering einer Windenergieanlage im Windpark Wülfe-Alme in Brilon

M.: 1 : 25.000	Gez.: LHE	Bearb.: LHE	Dat.: Nov. 2025
Plangröße: DIN A3	Projektnummer: 1349		



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Antragsteller: Planverfasser: *Mestermann*



Legende

Punktsichtungen

- Baumfalken
- Kiebitz
- Kranich
- Rotmilan
- Uhu

Flugsichtungen

- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Uhu

Sonstiges

- WEA (Planung)
- WEA (Rückbau)

Prüfradius

- 500 m
- 1.000 m
- 1.200 m

Nutzflächen

- dauerhafte Böschung
- dauerhaft beansprucht
- temporär beansprucht

Nachweise WEA-empfindlicher Vogelarten

Anlage 2

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Repowering einer Windenergieanlage im Windpark Wülfe-Alme in Brilon

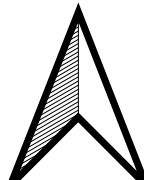
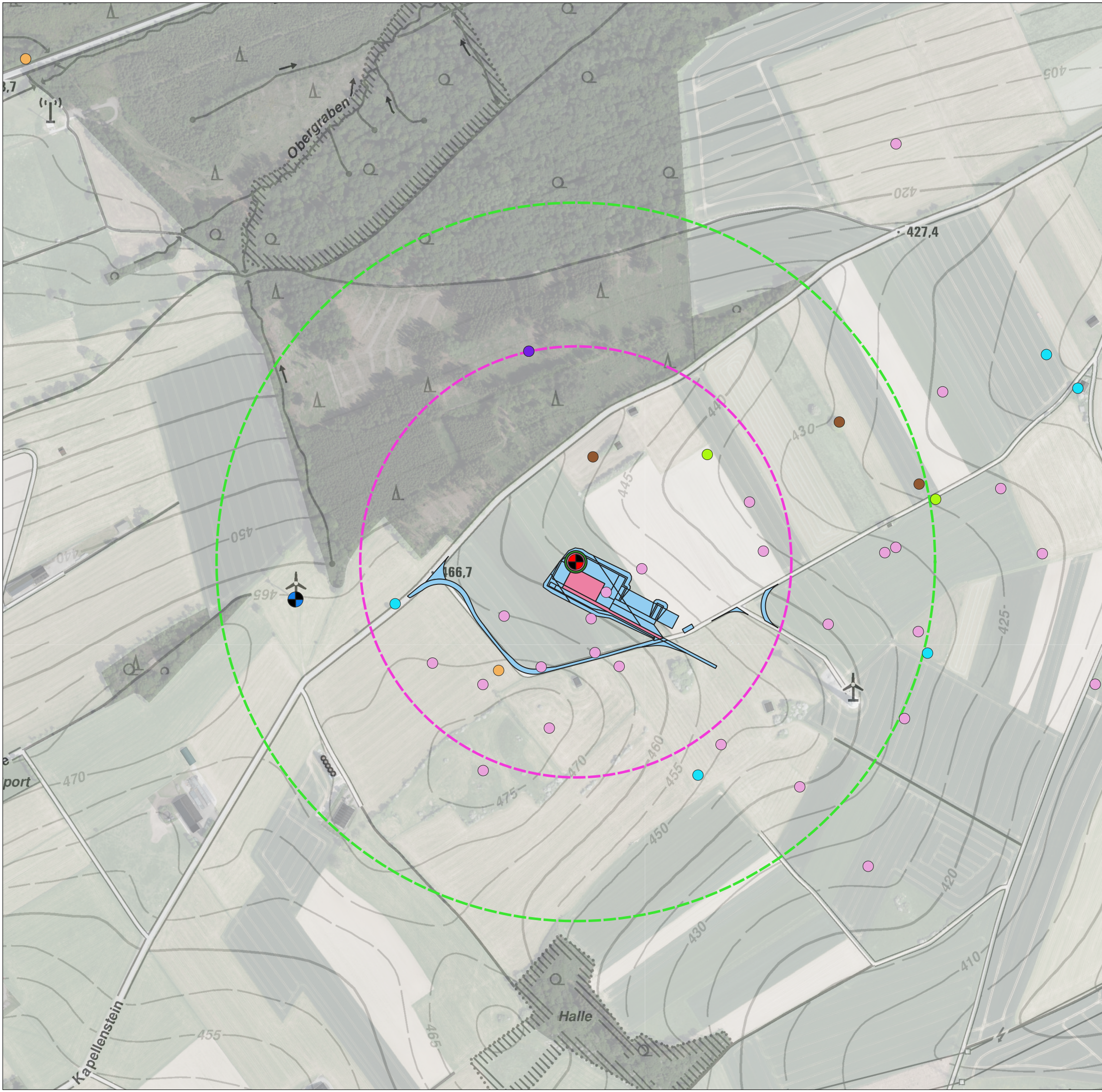
M.: 1 : 15.000 | Gez.: LHE | Bearb.: LHE | Dat.: Nov. 2025

Plangröße: DIN A3 | Projektnummer: 1349

MESTERMANN
LANDSCHAFTSPLANUNG
GmbH & Co. KG

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Antragsteller: | Planverfasser: *Mestermann*



Legende

Punktsichtungen

- Bluthänfling
- Feldlerche
- Graureiher
- Mäusebussard
- Schwarzspecht
- Turmfalke

Sonstiges

- WEA (Planung)
- WEA (Rückbau)

Untersuchungsgebiet

- 300 m
- 500 m

Nutzflächen

- dauerhafte Böschung
- dauerhaft beansprucht
- temporär beansprucht

Nachweise planungsrelevanter Vogelarten Anlage 3

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Repowering einer Windenergieanlage im Windpark Wülfe-Alme
in Brilon

M.: 1 : 5.000	Gez.: LHE	Bearb.: LHE	Dat.: Nov. 2025
Plangröße: DIN A3	Projektnummer: 1349		

**MESTERMANN**
LANDSCHAFTSPLANUNG
GmbH & Co. KG

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
☎ 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de